

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



149

Band 20 Nr. 18

Leer, 15. Juni 2017

Inhalt

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 20. Änderungsgesetzes vom 24. Mai 2013 (21. Änderungsgesetz) vom 29. April 2017.....	149
Kirchengesetz vom 29. April 2017 zur Neufassung des Kirchengesetzes über die kirchlichen Gemeindegewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindegewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 17. November 2005.....	150
Kirchengesetz vom 29. April 2017 zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche.....	157
Kirchengesetz vom 28. April 2017 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014.....	161
Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dresden.....	162
Entschließung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zum Thema Kirchenasyl.....	164
Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018).....	164
Wahl in den Diakonieausschuss.....	164
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	165
Personalnachrichten.....	165

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 20. Änderungsgesetzes vom 24. Mai 2013 (21. Änderungsgesetz) vom 29. April 2017

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 88 der Kirchenverfassung das folgende 21. Änderungsgesetz zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 in der Fassung vom 24. Mai 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 4) beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel I

In § 31 Absatz 4 der Kirchenverfassung werden die Sätze 6 und 7 wie folgt neu gefasst:

„Bei diesem ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Los.“

Artikel II

§ 53 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung wird wie folgt neu gefasst:

„Kirchengemeinden ohne Pfarrstelle wählen einen Abgeordneten.“

Artikel III

§ 53 Absatz 3 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „mit einem einzigen Wahlbezirk für die Gesamtsynode“ ersatzlos gestrichen.
2. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

In § 54 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung wird die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „Wählenden“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Wahl“ eingefügt.

Artikel V

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Le er, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 29. April 2017
zur Neufassung des
Kirchengesetzes über die kirchlichen
Gemeindewahlen in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter
Kirchen in Bayern und
Nordwestdeutschland)
(Gemeindewahlgesetz)
vom 12. Oktober 1990
in der Fassung vom
17. November 2005**

Die Gesamtsynode hat aufgrund § 16 Absatz 7 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
über die kirchlichen Gemeindewahlen
in der Evangelisch-reformierten Kirche
(Gemeindewahlgesetz)**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Durchführung von Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien und Gemeindevertretungen der Kirchengemeinden in der Evangelisch-reformierten Kirche.
- (2) Die in Gemeindestatuten (§ 50 Kirchenverfassung) oder Synodalverbandsstatuten (§ 63 Kirchenverfassung) festgelegten Regelungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 2

Die kirchlichen Gemeindeorgane

(1) Die Zahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen in jeder Kirchengemeinde wird gemäß § 11 der Kirchenverfassung und die Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen gemäß § 37 der Kirchenverfassung vor Auslegung der Wählerliste festgestellt.

(2) Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (§ 37 Kirchenverfassung) und der Zahl der Mitglieder zur Synode des Synodalverbandes (§ 53 Kirchenverfassung) ist während der ganzen Wahlperiode die Gemeindegliederzahl maßgeblich, die für den 1. September vor dem Wahltermin festgestellt worden ist.

II. Wahlrecht

§ 3

Aktives Wahlrecht

(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 der Kirchenverfassung.

(2) Bei Gemeindegliedern aus anderen christlichen Kirchen, in denen die Konfirmation nicht vorgesehen ist, stellt der zuständige Kirchenrat/das zuständige Presbyterium bei der erstmaligen Teilnahme an einer Wahl fest, ob für diese Person eine dem Konfirmandenunterricht entsprechende kirchliche Unterweisung stattgefunden hat. Mit der spätestens am Tage vor der Wahl zu treffenden Feststellung gelten diese Gemeindeglieder in der Evangelisch-reformierten Kirche als konfirmiert.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(4) Das Wahlrecht kann nur in dem Wahl- oder Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte eingetragen ist.

(5) Verzieht ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte nach dem Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste innerhalb der Gemeinde, kann er oder sie in dem Wahl- oder Stimmbezirk wählen, in dem er oder sie noch eingetragen ist.

§ 4

Passives Wahlrecht

Die Wählbarkeit richtet sich nach den §§ 13 und 38 der Kirchenverfassung.

§ 5

Ruhen des Wahlrechts

Das Verfahren über das Ruhen des Wahlrechts richtet sich nach § 12 Absatz 2 der Kirchenverfassung. Das Wahlrecht kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung ausgeübt werden.

III. Verfahren**§ 6****Festsetzung des Wahltermins**

Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für alle Kirchengemeinden. In begründeten Fällen kann das Moderamen der Gesamtsynode auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums für eine Kirchengemeinde einen anderen Wahltag bestimmen.

§ 7**Wahl- und Stimmbezirke**

Ist die Kirchengemeinde weder in Wahl- noch Stimmbezirke eingeteilt, ist die Kirchengemeinde ein Wahl- und Stimmbezirk. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, ist jeder Wahlbezirk zugleich Stimmbezirk.

§ 8**Wahlbezirke**

(1) Für die Wahlen kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Er/Es bestimmt anhand des Verhältnisses der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten, wie viele Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind und nimmt notwendige Auf- und Abrundungen vor. In jedem Wahlbezirk ist mindestens ein Kirchenältester, Presbyter oder Presbyterin und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin zu wählen.

(2) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl. Im Gemeindestatut kann die dauerhafte Errichtung von Wahlbezirken bestimmt werden; die Anzahl der zu Wählenden ist vor jeder Wahl gemäß Absatz 1 neu festzulegen.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet, sind nur diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben; § 10 Absatz 3 bleibt davon unberührt. Die Wahlvorschläge sind für jeden einzelnen Wahlbezirk vorzubereiten. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

§ 9**Stimmbezirke**

Zur Erleichterung des Wahlvorganges kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Bildung von Stimmbezirken innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes anordnen. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahllokal einzurichten.

§ 10**Wählerliste**

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt die Liste der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) auf. Sie enthält die Familiennamen, Vornamen, Geburtstage und Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Wahl- und Stimmbezirken aufzugliedern.

(3) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenrat/das Presbyterium, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

§ 11**Auslegung der Wählerliste**

(1) Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern; auf die Möglichkeit eines Berichtigungsantrages gemäß Absatz 3 ist hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in die Wählerliste gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung einer Wahlbeschwerde (§ 26) verwendet werden.

(3) Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenrat/Presbyterium bis sechs Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen. Der Kirchenrat/das Presbyterium entscheidet binnen einer Woche nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist über den Antrag und stellt dem Beschwerdeführer seine Entscheidung unverzüglich zu.

(4) Wenn die angezeigte Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste nicht offenkundig ist, kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Glaubhaftmachung verlangen. Wer die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt, hat darzulegen, worauf seine Wahlberechtigung beruht.

(5) Gegen eine Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Moderamen der Synode einlegen. Das Moderamen der Synode entscheidet binnen einer Woche endgültig. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren gegen eine Eintragung in die Wählerliste hindert nicht an der Ausübung des Wahlrechts.

(6) Die Wählerliste wird am Tag vor dem Wahltag endgültig geschlossen. Der Kirchenrat/das Presbyterium ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Schließung auf dem aktuellen Stand zu halten. Bis dahin kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Wählerliste auch von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(7) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, die Berichtigung der Wählerliste zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

§ 12**Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenrat/Presbyterium Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 11 Absatz 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. In den Abkündigungen und Bekanntmachungen ist die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu nennen.

(3) Wahlvorschläge der Gemeindeglieder nach Absatz 1 brauchen nicht für alle zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen Kandidaten enthalten; es ist ihnen vielmehr freigestellt, wie viele Personen sie vorschlagen wollen.

(4) Sind Wahlbezirke gebildet worden, müssen die Unterzeichner des Wahlvorschlages und die Vorgeschlagenen im selben Wahlbezirk wohnen. Hierauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen.

(5) Der Kirchenrat/Das Presbyterium soll darauf hinwirken, dass Männer und Frauen möglichst vieler Alters- und Berufsgruppen zur Wahl vorgeschlagen werden.

§ 13**Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium prüft die Wählbarkeit der zur Wahl Vorgeschlagenen (§ 11 Absatz 4 und § 13 Kirchenverfassung) und ob die Wahlvorschläge den Vorschriften der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes entsprechen. Es ist zunächst dahin zu wirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen und benachrichtigt diese sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge binnen einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß § 12 Absatz 1 unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfs. Jedem oder jeder nach Satz 1 Beteiligten steht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Moderamen des Synodalverbandes offen. Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde endgültig.

(3) Sofern nach der Prüfung der Wahlvorschläge gemäß Absatz 1 keine ausreichende Anzahl an Wahlvorschlägen vorliegt (§ 15 Absatz 2), kann der Kirchenrat/das Presbyterium selbst Personen zur Wahl vorschlagen. Bei der Beratung und Abstimmung über die Aufstellung eines Wahlvorschlages dürfen Perso-

nen nicht anwesend sein, die vorgeschlagen werden sollen (§ 32 Kirchenverfassung). Um gegebenenfalls die Beschlussfähigkeit nicht zu gefährden, kann über die einzelnen Wahlvorschläge getrennt beraten und abgestimmt werden.

§ 14**Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen**

Der Kirchenrat/Das Presbyterium fordert unverzüglich alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit festgestellt wurde, schriftlich auf, innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie im Falle der Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen und somit keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend machen.

§ 15**Aufstellung eines Wahlaufsatzes**

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen (§ 12 Absatz 1 und § 13 Absatz 3), die keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend gemacht haben, werden von dem Kirchenrat/Presbyterium in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, dass Vor- und Zuname, das Alter, der Beruf und die Adresse des oder der Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis ist unzulässig. Auf Wahlvorschläge ist § 11 Absatz 4 (Nahe Verwandte) der Kirchenverfassung nicht anzuwenden.

(2) Der Wahlaufsatz muss mindestens einen Namen mehr enthalten als Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen zu wählen sind. Dasselbe gilt für Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen. Im Übrigen gilt § 16.

(3) § 32 der Kirchenverfassung (Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) findet bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes keine Anwendung.

(4) Auf dem Wahlaufsatz aufgenommene Kandidaten und Kandidatinnen dürfen an den weiteren Wahlvorbereitungen nicht beteiligt sein.

§ 16**Wahl ohne Gegenkandidaten**

(1) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten nicht die Anzahl der zu Wählenden, wird ein Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten gebildet. Der Wahlaufsatz kann von den Wahlberechtigten nur im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden und bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Findet der Wahlaufsatz nicht die notwendige Mehrheit, ist er abgelehnt; in diesem Fall ist binnen acht Wochen eine neue Wahl durchzuführen; § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 1 der Kirchenverfassung.

(3) Mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Wahlaufsatzes ohne Gegenkandidaten setzt der Kirchenrat/das Presbyterium die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter oder Presbyterinnen gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung neu fest. Der Kir-

chenrat/das Presbyterium besteht dann nur noch aus der doppelten Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten, mindestens jedoch vier gewählten Kirchenältesten/Presbytern oder Presbyterinnen. Die Amtszeit bereits gewählter Kirchenältester/Presbyter oder Presbyterinnen wird durch diesen Beschluss nicht verkürzt; sie dauert bis zur nachfolgenden Wahl an. Kirchenrat und Gemeindevertretung können nach Beendigung des Wahlverfahrens gemeinsam abweichende Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 2 der Kirchenverfassung fassen.

(4) Ein Wahlaufsatz nach Absatz 1 kann sowohl für den Kirchenrat/das Presbyterium und die Gemeindevertretung als auch nur für eines der beiden Gremien oder einzelne Wahlbezirke beschlossen werden.

§ 17

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages

(1) Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltag vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekannt gegeben. Es ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll möglichst durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden. Findet an einem der Sonntage kein Gottesdienst statt, erfolgt die Bekanntgabe durch eine andere Art der Bekanntmachung.

(2) Die Bekanntmachung hat auch Angaben darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden kann.

§ 18

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel lässt der Kirchenrat/das Presbyterium herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz und die Angabe, wie viele Stimmen der Wähler hat.

(2) Die Stimmzettel sind verschiedenfarbig für die Kirchenratswahl/Wahl zum Presbyterium und die Wahl zur Gemeindevertretung und für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

(3) Je ein Stimmzettelmuster für die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung sind im Wahlraum an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 19

Ernennung eines Wahlvorstandes

(1) Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ernennt der Kirchenrat/das Presbyterium aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens drei Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes und den Kandidaten darf kein nahes Verwandtschaftsverhältnis (§ 11 Absatz 4 Kirchenverfassung) beste-

hen; dies gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen den Gemeindeorganen nicht anzugehören.

§ 20

Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet dessen Tätigkeit und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er oder sie hat darauf zu achten, dass die Wahl nicht gestört wird. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung den gesetzmäßigen Wahlablauf stören, aus dem Wahlraum zu weisen; er hat insoweit das Hausrecht.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21

Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenrat/Presbyterium festzusetzenden, mindestens zwei Stunden dauernden Wahlzeit statt. Die Wahlzeit ist für Wahlbezirke einheitlich festzulegen.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurne leer ist.

(3) Der Wähler oder die Wählerin erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der Schriftführer oder die Schriftführerin den Namen des Wählers oder der Wählerin in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(4) Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, dass die Wähler und Wählerinnen ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können. Für die Kennzeichnung der Stimmzettel sind Kugelschreiber auszulegen.

(5) Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er oder sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste/Presbyter und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Bei einer Wahl ohne Gegenkandidaten gilt § 16 Absatz 1. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet, Zusätze gemacht sind oder keine Stimmabgabe enthalten ist, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist nicht zulässig. Der Wäh-

ler oder die Wählerin darf sich jedoch eines Helfers oder einer Helferin bedienen, wenn er oder sie den Stimmzettel nicht ohne Helfer oder Helferin auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er oder sie ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 22

Durchführung der Briefwahl

(1) Briefwahl ist generell zugelassen. Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, muss in Textform oder mündlich bei dem Kirchenrat/Presbyterium einen Wahlschein beantragen. Wahlscheine werden nur auf Antrag, nicht von Amts wegen ausgegeben.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Bis dahin beantragte Wahlscheine sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auszustellen. Im Übrigen sind fristgerecht beantragte Wahlscheine unverzüglich auszustellen.

(5) Der Wahlschein muss von einem Mitglied des Kirchenrates/Presbyteriums unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenrates/Presbyteriums über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels. § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken. Der Kirchenrat/Das Presbyterium vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenrat/Presbyterium zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenrat/Das Presbyterium übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahl-

briefen bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 23

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluss an die Wahlhandlung.

(2) Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der oder die im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Absatz 5 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste des Stimmbezirks eingetragen, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt ist.

(5) Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei ein Unterschied, ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen bzw. beim Wahlaufsatz ohne Gegenkandidaten die auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gezählt.

§ 24

Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlverhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenrat/Presbyterium übergeben.

§ 25

Wahlergebnis

(1) Der Kirchenrat/das Presbyterium stellt innerhalb von drei Tagen nach dem Wahltag aufgrund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen das Wahler-

gebnis fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 11 Absatz 4 der Kirchenverfassung (Nahe Verwandte) bestehen, ist nur diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.

(3) Wird ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene gleichzeitig in den Kirchenrat/das Presbyterium und in die Gemeindevertretung gewählt, ist die Wahl in die Gemeindevertretung gegenstandslos.

(4) Die Namen der Gewählten werden der Kirchengemeinde in dem auf den Wahltag folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 26 Absatz 1 bekannt gegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 26

Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jede Wahlberechtigte Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekannt gegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Moderamen des Synodalverbandes anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien. Einwendungen, die nach § 11 Absätze 1 und 3 und § 13 Absatz 2 hätten geltend gemacht werden können, sind unzulässig.

(2) Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin und dem Kirchenrat/Presbyterium zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Moderamens des Synodalverbandes durch Beschwerde beim Moderamen der Gesamtsynode anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu erheben und zu begründen. Die Entscheidung des Moderamens der Gesamtsynode ist mit Begründung den Beteiligten und dem Moderamen des Synodalverbandes zuzustellen. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet endgültig.

(4) Ergibt die Nachprüfung, dass die Beschwerde begründet ist und der festgestellte Verstoß geeignet war, die Zusammensetzung des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung zu beeinflussen, ist in der Entscheidung auszusprechen, dass das Wahlergebnis anders festgestellt wird oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 26 erfolgt eine Prüfung der Wahlen durch den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenpräsidentin. § 26 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Wahlprüfung ist dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin umgehend nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift einzureichen. Darüber hinaus ist der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin berechtigt, für übergemeindliche Statistiken zusätzliche Daten zu erheben. Die kirchlichen und staatlichen Regelungen des Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Die Moderamina der Synodalverbände teilen dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin zur Wahlprüfung unverzüglich folgende Beschlüsse mit:

- a) Genehmigung einer abweichenden Zahl von Gemeindevertretern (§ 37 Kirchenverfassung),
- b) Bildung einer Gemeindevertretung bei Kirchengemeinden unter 500 Gemeindegliedern (§ 37 Kirchenverfassung),

IV. Schlussbestimmungen

§ 28

Einführung der Gewählten

(1) Die gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen und die gewählten Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind nach § 14 oder § 38 der Kirchenverfassung in ihr Amt einzuführen. Die Einführung findet, soweit keine Beschwerde (§ 26) eingelegt worden ist, drei Wochen nach dem Wahltag statt.

(2) Die Einführung wird an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt.

(3) Sofern ein Mitglied der Gemeindevertretung in das Amt eines Kirchenältesten/Presbyters oder Presbyterin eingeführt wird, endet mit der Einführung in dieses Amt seine oder ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung. § 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

§ 29

Ersatzwahlen

§ 16 Absatz 6 der Kirchenverfassung gilt auch für den Fall, dass ein Gewählter oder eine Gewählte zwischen dem Wahltag und dem Tag der Einführung ausscheidet.

§ 30

Amtsniederlegungen

Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das übernommene Amt gemäß § 16 Absatz 3 oder § 38 der Kirchenverfassung niederlegen, müssen dies schriftlich gegenüber dem Kirchenrat/Presbyterium oder zur Niederschrift des oder der Vorsitzenden des

Kirchenrates/Presbyteriums erklären. Die Erklärung wird mit Eingang bei dem oder der Vorsitzenden des Kirchenrates/Presbyteriums oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin wirksam.

§ 31

Errichtung und Bestandsänderungen von Kirchengemeinden

Bei der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde, der Erweiterung, Umgliederung oder Teilung einer bestehenden Kirchengemeinde, wird, soweit die Organisationsurkunde nichts anderes bestimmt, die erstmalige Zusammensetzung der kirchlichen Gemeindeorgane durch eine Anordnung des Moderaments der Gesamtsynode geregelt.

§ 32

Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände

Vor Ablauf der Amtszeit der Synode (§ 54 Kirchenverfassung) wird innerhalb sechs Wochen nach Durchführung der Wahl zu den örtlichen Gemeindeorganen eine Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung einberufen, in der nach § 53 der Kirchenverfassung die Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände vorgenommen werden.

§ 33

Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Moderament der Gesamtsynode kann Verordnungen zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Vom Moderament der Gesamtsynode festgelegte Muster sind verbindlich; Abweichungen sind unzulässig.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrwahlgesetz) vom 4. Mai 2000 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 249) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Vorbereitung, Durchführung und Rechtsfolgen der Pfarrwahlen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Gemeindewahlgesetz) vom 29. April 2017 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 150) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.“

2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Wählerliste

Die Wählerliste ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bis zur Wahl zu festgesetzten Zeiten für jedes Gemeindeglied zugänglich auszulegen. Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchenrat/Pres-

byterium bis vier Wochen vor der Wahl Berichtigungen der Wählerliste beantragen.

Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern und auf die Möglichkeit eines Berichtigungsantrages hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.“

3. § 7d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7d

Dienstwohnung, Residenzpflicht

Im Hinblick auf die Residenzpflicht und den Bezug einer Dienstwohnung gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 92, Bd. 18 S. 364) außer Kraft.

Le er, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Kirchengesetz
vom 29. April 2017
zur Neufassung des Kirchengesetzes
über die Anwendung besoldungs- und
versorgungsrechtlicher Vorschriften
in der Evangelisch-reformierten
Kirche**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

**Kirchengesetz
über die Anwendung
besoldungs- und versorgungsrechtlicher
Vorschriften in der
Evangelisch-reformierten Kirche
(BVanwG-ErK)**

Abschnitt 1

Zustimmungserklärung

§ 1

Zustimmung zum

Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) vom 12. November 2014 (Abl. EKD 2014 S. 346) wird zugestimmt.

Abschnitt 2

Ergänzung des

**Besoldungs- und Versorgungsgesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 2

(zu § 9 BVG-EKD)

Eigene Regelungen zur Höhe der Bezüge

(1) Die Höhe der Besoldung und Versorgung sowie des Altersgeldes richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungstabellen. Daneben richten sich

1. die Zahl der Erfahrungsstufen,
2. die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten,
3. die für die Erfahrungsstufen anzuerkennenden Zeiten sowie
4. die Anpassung der Bezüge

nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 mit Beginn des Probendienstes der Erfahrungsstufe 5 zugeordnet.

(3) § 50f BeamtVG findet keine Anwendung.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie erhalten Bezüge in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften; zusätzlich steht ihnen eine Wohnungs- und Mobilitätzulage in Höhe von monatlich 200,00 € zu.

§ 3

(zu § 10 BVG-EKD)

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen

Sonderzahlungen und Einmalzahlungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind die jährlichen Sonderzahlungen sowie Einmalzahlungen entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den in dem jeweiligen Monat gewährten Gesamtbetrag.

§ 4

(zu § 17 BVG-EKD)

**Höhe des Grundgehältes
der Pfarrer und Pfarrerinnen**

(1) Pfarrer und Pfarrerinnen erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach Besoldungsgruppe A 13
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehältes bestimmt sich nach den Erfahrungszeiten.

(2) Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste, insbesondere der Präses der Synoden und der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode, und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung regeln, dass sich das nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 zustehende Grundgehalt um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1 verringert. Personen, die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 erhalten haben, wird eine Ausgleichzulage gewährt, soweit ihre Besoldung infolge der Anwendung des Satzes 1 hinter dem Betrag zurückbleibt, der an diesem Tage zugestanden hat.

§ 5**(zu § 18 BVG-EKD)****Zuordnung der Ämter**

(1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der Anlage. Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die Einstiegsämter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen richten sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für das Führen der Amtsbezeichnung; ihr wird der Zusatz „Kirchen“ vorangestellt. Im Übrigen erfolgt die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen durch den Stellenplan. Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung durch den Dienstherrn einem der in den Besoldungsordnungen aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(3) § 4 Absatz 1 bleibt durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 6**(zu § 20 BVG-EKD)****Besoldung bei Wegfall von Zulagen und Verleihung eines anderen Amtes**

(1) Übernimmt ein Pfarrer oder eine Pfarrerin im kirchlichen Interesse einen Auftrag, für den niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie im bisherigen Auftrag zustanden, so kann eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zuletzt zustanden, gewährt werden.

(2) Hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den bisherigen Auftrag mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann abweichend von Absatz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen den künftigen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die im bisherigen Auftrag zugestanden hätten, gewährt werden.

(3) Die Ausgleichszulage kann für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der neue Auftrag aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 7**(zu § 24 BVG-EKD)****Dienstwohnungsvergütung**

Die zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten festgesetzt und von den Dienstbezügen einbe-

halten. Sofern die Kirchengemeinde Eigentümerin der Dienstwohnung ist, ist die Dienstwohnungsvergütung in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen. In den übrigen Fällen ist die Dienstwohnungsvergütung an den Dienstwohnungsgeber abzuführen; dies gilt auch für Dienstwohnungen, die kirchenvertraglich nicht dem Pfarrvermögen zugeordnet sind.

§ 8**(zu § 25 BVG-EKD)****Dienstwohnung**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen (Dienstwohnungsnehmer). Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Pfarrdienstrecht die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrstelleninhaber den Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für die andere Pfarrerin oder den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat sie oder er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Die- oder derjenige, dem hiernach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienstwohnung für eine im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätige Person ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen eine gesamt-kirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(4) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einer oder einem Verheirateten nur, wenn sie oder er nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(5) Das Weitere wird durch Dienstwohnungsverordnungen geregelt, die das Moderamen der Gesamtsynode im Wege der Verordnung erlässt. Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Ausführung von Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Be-

rechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

§ 9

(zu § 26 BVG-EKD)

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Der Faktor aus § 5 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Hat ein Pfarrer oder eine Pfarrerin früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

§ 10

(zu § 32 BVG-EKD)

Kindererziehungs- und Pflegezuschläge

§§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der dazu ergangenen Anlage sind entsprechend anzuwenden; die §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 11

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

§ 12

(zu § 56 Absatz 3 und Absatz 6 BVG-EKD)

Fortgeltung bisherigen Rechts

(1) Die Anerkennung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach den für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Abweichend von § 28 Absatz 1 BVG-EKD findet das 17. Lebensjahr als Altersgrenze keine Anwendung.

(3) Für die Gewährung von Altersgeld sind die für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen anzuwenden. § 51 und § 52 des BVG-EKD bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Sonstige dienstrechtliche Vorschriften

§ 13

Fürsorgeleistungen

1. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen,
2. Schul- und Kinderreisebeihilfen sowie
3. Jubiläumszuwendungen

werden den Besoldungs-, Versorgungs- und Unterhaltszuschussberechtigten in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Sonstige Fürsorgeleistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 14

Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Ein Schadensersatzanspruch im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetz der EKD und des § 36 Kirchenbeamtenengesetzes der EKD ist an die Körperschaft abzutreten, welche die infolge der Körperverletzung zustehenden Bezüge oder Beihilfen zu erbringen hat. Schadensersatzansprüche für Leistungen im Sinne des § 16 Absatz 2 sind in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen.

(2) Als Schadensersatzansprüche im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetz der EKD und des § 36 Kirchenbeamtenengesetz der EKD gelten auch Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

(3) § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf infolge einer Verletzung zu erbringende Leistungen nach diesem Kirchengesetz an Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie oder ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 15

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche des Dienstherrn aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis können gegenüber dem oder der Zahlungsverpflichteten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der oder die Zahlungsverpflichtete nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirch-

lichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Bekanntgabe sofort vollziehbar.

(5) Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugegangen ist.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen des Dienstherrn gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einer im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Person die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Evangelisch-reformierte Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach dem Kirchengesetz über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im Übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) Die für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung) vom 18. November 2010 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 105) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 17

Sonderregelung für den Bereich des Synodalverbands XI

§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16

S. 23) bleibt unberührt; § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe fort, dass sich der Anwendungsausschluss auf dieses Kirchengesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen bezieht.

§ 18

Rechtsweg und Vorverfahren

§ 4 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für Streitigkeiten aufgrund dieses Kirchengesetzes entsprechend. Dies gilt nicht für Streitigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die ihren Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ableisten.

§ 19

Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Rechtsverordnung regeln, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer Vorschriften des Bundes zur Besoldung und Versorgung im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche für längstens drei Monate hinausgeschoben wird, wenn dies zur Vorbereitung des Vollzugs dieser Vorschriften durch die zuständigen kirchlichen Stellen erforderlich ist. Satz 1 gilt für das gemäß § 3 im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche geltende Landesrecht entsprechend.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 20

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Anlage zu § 5:

Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B

B 2 Vizepräsident oder Vizepräsidentin (soweit nicht in B 3)

B 3 Vizepräsident oder Vizepräsidentin (soweit nicht in B 2)¹

Kirchenpräsident oder Kirchenpräsidentin (soweit nicht B 4)

B 4 Kirchenpräsident oder Kirchenpräsidentin (soweit nicht B 3)²

Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung eine entsprechende Anwendung des § 4 Absatz 3 BVAnwG-ErK beschließen.

¹ Nach sechsjähriger Tätigkeit in dem Amt der Besoldungsgruppe B 2.

² Nach sechsjähriger Tätigkeit in dem Amt der Besoldungsgruppe B 3.

Artikel 2
Änderung des Pfarrkassengesetzes

§ 6 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrkassengesetz) in der Neufassung vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 107) erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die Gesamtpfarrkasse gelten die Regelungen der Kirchenverfassung sowie des § 16 des Kirchengesetzes über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in der Evangelisch-reformierten Kirche (BVAnwG-ErK) vom 29. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 3
Änderung der
Dienstwohnungsvorschriften

Die Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Dienstwohnungsvorschriften – Ref-DWV) vom 9. Dezember 2014 in der Fassung vom 7. Juni 2016 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 61, 83, 109, 126) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 10 Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „§ 8 Absätze 1 und 3“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 4
In- und Außerkrafttreten
von Vorschriften

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. Juni 2017 tritt das Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 13. November 2014 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 27. November 2015 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 54, 107) außer Kraft.

Le e r, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Kirchengesetz
vom 28. April 2017
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Anwendung und Ausführung des
Zweiten Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche
in Deutschland 2013
(Mitarbeitervertretungsgesetz
der EKD - MVG-EKD)
(Ausführungsgesetz MVG-EKD)
vom 22. Mai 2014

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Anwendung und Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) (Ausführungsgesetz MVG-EKD) vom 22. Mai 2014 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 39) wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Angabe „30. April 2017“ durch die Angabe „30. April 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Le e r, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Kooperationsvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirche und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Dresden

Die Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer, vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

– im Folgenden Ev.-ref. Kirche genannt –

und die

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dresden, Brühlscher Garten 4, 01067 Dresden, vertreten durch das Konsistorium

– im Folgenden Kirchengemeinde
Dresden genannt –

schließen im Einvernehmen mit dem

Synodalverband XI (Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern), Königstraße 79, 90402 Nürnberg

– im Folgenden Synodalverband XI genannt –

nach Zustimmung der Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche, des Konsistoriums und der Gemeindeversammlung der Kirchengemeinde Dresden und des Moderamens des Synodalverbandes XI

im Bewusstsein der Gemeinsamkeit des Bekenntnisses folgenden Kooperationsvertrag:

§ 1

Grundlegung

(1) Ev.-ref. Kirche und die Kirchengemeinde Dresden arbeiten bereits im Rahmen des Kirchenvertrages zwischen dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 15. November 1986 in der Fassung vom 17. November 2011 zusammen. Die Regelungen dieses Vertrages bleiben von der nachfolgenden Vereinbarung unberührt.

(2) Die Ev.-ref. Kirche und die Kirchengemeinde Dresden sind bestrebt, ihre bisherige Zusammenarbeit auszuweiten und sich auf den gemeinsamen Weg einer zunehmenden Kooperation zu geben.

(3) Die vertragschließenden Parteien sind bestrebt, alles zu vermeiden, was diesem Ziel entgegenwirken könnte.

(4) Die Ev.-ref. Kirche und die Kirchengemeinde Dresden erkennen ihre Amtshandlungen gegenseitig an.

§ 2

Kirchengemeinde und Synodalverband

(1) Die Kirchengemeinde Dresden beteiligt sich am Leben des Synodalverbandes XI.

(2) Der Synodalverband XI behandelt die Kirchengemeinde Dresden, deren Gemeindeglieder und Mitarbeitenden hinsichtlich Informationen, Einladungen und Mitteilungen wie seine Mitgliedsgemeinden, deren Gemeindeglieder und Mitarbeitenden.

(3) Die Kirchengemeinde Dresden entsendet zwei Mitglieder ihres Konsistoriums als Gäste mit beratender Stimme zu den Synodaltagungen des Synodalverbandes XI. Einer oder eine der Entsandten soll der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde Dresden sein. Die Kirchengemeinde Dresden ist bei der Entsendung um personelle Kontinuität bemüht.

(4) Die entsandten Vertreter oder Vertreterinnen (Absatz 3) haben Zutritt zu allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen der Synode. Sie können im Einzelfall in Ausschüsse der Synode eingeladen werden. Als Gäste mit beratender Stimme haben sie Rederecht wie Synodale und sind verpflichtet, die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen gegen jedermann, auch gegen die entsendenden Organe, zu wahren.

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde Dresden gehört der Pfarrkonferenz des Synodalverbandes XI mit beratender Stimme an.

(6) Beschlüsse der Synode oder des Moderamens der Synode des Synodalverbandes XI, welche die Kirchengemeinde Dresden betreffen können, werden der Kirchengemeinde Dresden mitgeteilt. Die Kirchengemeinde unterrichtet das Moderamen der Synode binnen drei Monaten nach Mitteilung, ob sich die Kirchengemeinde dem Beschluss anschließt.

(7) Die Kirchengemeinde Dresden lädt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Vertreter oder Vertreterinnen des Moderamens des Synodalverbandes XI als Gäste zur Sitzung eines Gemeindeorgans ein.

§ 3

Kirchengemeinde und Evangelisch-reformierte Kirche

(1) Die Kirchengemeinde beteiligt sich am Leben der Ev.-ref. Kirche.

(2) Die Ev.-ref. Kirche behandelt die Kirchengemeinde Dresden, deren Gemeindeglieder und Mitarbeitenden hinsichtlich Informationen, Einladungen und Mitteilungen wie ihre Mitgliedsgemeinden, deren Gemeindeglieder und Mitarbeitenden.

(3) Beschlüsse der Gesamtsynode oder des Moderamens der Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche, welche die Kirchengemeinde betreffen können, werden der Kirchengemeinde mitgeteilt. Die Kirchengemeinde unterrichtet das Moderamen der Gesamtsynode binnen drei Monaten nach Mitteilung, ob sich die Kirchengemeinde dem Beschluss anschließt.

§ 4**Kirchengemeinde und Diakonie**

(1) Die Kirchengemeinde Dresden kann die Unterstützung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche in Anspruch nehmen.

(2) Die Kirchengemeinde Dresden kann sich an den landeskirchlichen Kollekten der Ev.-ref. Kirche beteiligen. Der Kollektenplan wird der Kirchengemeinde Dresden zur Kenntnisnahme zugeleitet.

§ 5**Kirchliche Jugendarbeit**

(1) Die Kirchengemeinde Dresden beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Jugendarbeit des Synodalverbandes und der Ev.-ref. Kirche.

(2) Der Synodalverband XI und die Ev.-ref. Kirche behandeln die Kirchengemeinde im Bereich der Jugendarbeit wie eine eigene Kirchengemeinde und vertreten die Kirchengemeinde Dresden in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (AEJ).

§ 6**Parochiale Zusammenarbeit**

(1) Im Einvernehmen mit der Ev.-ref. Kirche und der Kirchengemeinde Dresden weitet die Ev.-ref. Kirche ihre reformierte Parochie auf das Gebiet in den Grenzen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsens aus, welches östlich der Westgrenze der ehemaligen sächsischen Landkreise Riesa, Meißen, Freiberg und Brand-Erbisdorf, wie sie bis zum 31. Juli 1994 bestanden, gelegen ist.

(2) Die Kirchengemeinde betreut die Kirchenmitglieder der Ev.-ref. Kirche (Meldekürzel „rf“), die ihren Wohnsitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, kirchengemeindlich und seelsorgerisch. Sie und ihre Nachkommen bleiben Kirchenmitglieder der Ev.-ref. Kirche, sind jedoch zugleich Mitglieder der Kirchengemeinde.

(3) Die Ev.-ref. Kirche und die Kirchengemeinde Dresden tauschen die Informationen über Zuzüge, Geburten, Todesfälle und Amtshandlungen an Kirchengliedern der Ev.-ref. Kirche und deren Nachkommen elektronisch über das kirchliche Meldewesenprogramm (MEWIS NT) aus.

§ 7**Rechtliche Zusammenarbeit**

(1) Die Kirchengemeinde Dresden kann Amts- und Verwaltungshilfe des Landeskirchenamtes der Ev.-ref. Kirche wie eine Gemeinde der Ev.-ref. Kirche in Anspruch nehmen.

(2) Die Kirchengemeinde Dresden stellt die Ev.-ref. Kirche von allen Ansprüchen frei, auch solchen aus Schadenersatzforderungen, die aus der Erbringung von Amts- und Verwaltungshilfe gegen die Ev.-ref. Kirche gerichtet werden, soweit keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

(3) In Streitbefangenen Fällen, in denen die Ev.-ref. Kirche Amts- oder Verwaltungshilfe geleistet hat, ist ausschließlich die Kirchengemeinde Dresden Prozessbeteiligte.

(4) Das in der Evangelisch-reformierten Kirche jeweils geltende Recht des Datenschutzes gilt unmittelbar auch in der Kirchengemeinde Dresden. Die von der Gesamtsynode der Ev.-ref. Kirche mit der Wahrnehmung der Datenschutzaufsicht betraute Person oder Stelle ist mit gleichen Aufgaben und Befugnissen für die Datenschutzaufsicht der Kirchengemeinde Dresden verantwortlich.

§ 8**Regelung finanzieller Belange**

(1) Die Ev.-ref. Kirche erhebt die Kirchensteuer von den in § 6 Absatz 2 genannten Personen; damit erfüllen sie ihre Kirchensteuerpflicht gegenüber der Ev.-ref. Kirche und der Kirchengemeinde Dresden. Von der vereinnahmten Kirchensteuer erhält die Kirchengemeinde Dresden fünfundsechzig vom hundert des Produktes der durchschnittlichen Kirchensteuer evangelischer Kirchenmitglieder in Sachsen multipliziert mit der Anzahl der „rf“-gemeldeten Personen auf dem unter § 6 Absatz 1 genannten Gebiet.

(2) Jede Vertragspartei trägt alle Kosten und Aufwendungen selbst, die ihren Vertretern oder Vertreterinnen durch die Teilnahme oder Mitarbeit in Organen, Ausschüssen und Gremien des jeweils anderen Vertragspartners entstehen.

§ 9**Sonstige Bestimmungen**

(1) Im Jahr vor Beendigung des Vertragsverhältnisses evaluieren die Ev.-ref. Kirche, die Kirchengemeinde Dresden und der Synodalverband XI den bisherigen Vertrag im Hinblick auf die mögliche Weiterentwicklung der Beziehungen und eine Verlängerung des Vertrages.

(2) Zwischen der Ev.-ref. Kirche, der Kirchengemeinde Dresden und dem Synodalverband XI sollen Verhandlungen und die Geltendmachung von Rechten und Pflichten im Geist der Geschwisterlichkeit geschehen. Macht eine der Vertragschließenden geltend, wegen einer Änderung in den bei Abschluss dieses Kirchenvertrages zugrundeliegenden Verhältnissen am Vertrag nicht festhalten zu können, sind die anderen zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) Die Ev.-ref. Kirche, die Kirchengemeinde Dresden und der Synodalverband XI können Rechte und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag oder aus ihrem sonstigen Verhältnis nicht vor weltlichen oder kirchlichen Gerichten geltend machen. Meinungsverschiedenheiten werden im geschwisterlichen Gespräch zwischen der Ev.-ref. Kirche, der Kirchengemeinde Dresden und dem Synodalverband XI mit dem Ziel des Einvernehmens beraten.

(4) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Kirchenvertrag bedürfen der Schriftform.

§ 10

Inkrafttreten, Beendigung

(1) Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

Das Vertragsverhältnis endet – sofern keine Verlängerung des Vertrages vereinbart wird – am 31. Dezember 2021 ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Emden, den 29. April 2017

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dresden

gez. Das Konsistorium

Evangelisch-reformierte Kirche

gez. Das Moderamen der Gesamtsynode

Entschließung der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zum Thema Kirchenasyl

Emden, den 29. April 2017

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche beschließt:

1. Die Gesamtsynode ist dankbar für das Engagement, mit dem sich Menschen an vielen Orten, in Kommunen, Kirchengemeinden und Diakonie für Flüchtlinge einsetzen. Sie bestärkt alle Christinnen und Christen, Flüchtlingen geschwisterlich zu begegnen. Diese Hilfe erfolgt in vielfältiger Form.
2. Die Gesamtsynode dankt den Kirchengemeinden, die mit der Gewährung eines Kirchenasyls in Ausnahmesituationen und besonderen Härtefällen eine besondere Verantwortung für Flüchtlinge übernehmen.
3. Die Gesamtsynode erklärt zugleich ihre Wertschätzung für all diejenigen, die bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Behörden in verantwortlicher Weise Recht und Gesetz anwenden.
4. Ein verantwortlich durchgeführtes Kirchenasyl erwächst aus der Pflicht zur christlichen Nächstenliebe im konkreten Notfall. Es dient weder einer politischen Positionierung noch als Mittel zur Änderung der Rechtsordnung. Kirchenasyle zielen auf eine Überprüfung und Revision von Abschiebe- oder Rückführungsentscheidungen in besonderen Härtefällen. Die Gesamtsynode verwahrt sich gegen jeden Versuch, die Aufnahme von Flüchtlingen ins Kirchenasyl und den christlichen Beistand für Flüchtlinge in den Wahlkampf hineinanzuziehen.
5. Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche bittet das Moderamen der Gesamtsynode,
 - a) sich dafür einzusetzen, dass zwischen den Kirchen und den zuständigen staatlichen Stellen

vereinbarungen darüber bestehen bleiben und weiterentwickelt werden, dass die Aufnahme in ein Kirchenasyl zu einer nochmaligen Überprüfung der Ausreiseverpflichtung führt, ohne dass dies negative rechtliche Folgen hat;

- b) durch das Kirchenamt juristische und fachliche Beratung sowie seelsorgliche Begleitung von Kirchengemeinden sicherzustellen, die ein Kirchenasyl anstreben oder durchführen. Dies gilt insbesondere, wenn gegen die verantwortlich handelnden Haupt- und Ehrenamtlichen aufgrund eines Kirchenasyls strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt werden sollten.

Leer, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 20 S. 5) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

- a) lfd. Nr. 51 (Ersatzmitglied)
Martin Göbel
Hessisch-Oldendorf

Die V. Gesamtsynode hat folgende Nachwahl bestätigt:

- a) lfd. Nr. 51 (Ersatzmitglied)
Elisabeth Griemsmann
Hannover

Leer, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Wahl in den Diakonieausschuss

Für die ausgeschiedene Anette Benschmidt hat die V. Gesamtsynode auf ihrer Tagung am 29. April 2017

Angelika **Suiver**, Lingen

in den Diakonieausschuss der Gesamtsynode gewählt.

Leer, den 9. Mai 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Lütetsburg-Norden** wird unter der Maßgabe zur Wiederbesetzung freigegeben, dass – auf Grundlage der Vereinbarung zwischen den Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Leybucht und Lütetsburg-Norden zur Regelung der Vakanzvertretung in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leybucht – als Stellenaufgabe dauerhaft die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Leybucht wahrzunehmen ist.

Es können nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung und unter Berücksichtigung entsprechender Vorgaben der Gesamtsynode hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Lütetsburg-Norden in Verbindung treten wollen.

An der **EUREGIO-Klinik** in Nordhorn ist die Sonderpfarrstelle zur Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Sitz der Pfarrstelle ist Nordhorn. Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

Die Krankenhauseelsorge umfasst neben der üblichen pastoralen Tätigkeit (Patienten- und Angehörigenseelsorge, Gottesdienste, Seelsorgehintergrunddienst) auch die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden und die Mitarbeit in Gremien des Krankenhauses.

Der/die zukünftige Stelleninhaber/in soll Freude an den vielfältigen Aufgaben der Krankenhauseelsorge haben und über pastoralpsychologische, ethische und über Beratungskompetenzen verfügen. Eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine Weiterbildung in der Krankenhauseelsorge wird vorausgesetzt oder ist mit Dienstbeginn zu absolvieren.

Es können Theologinnen und Theologen bei der Besetzung der Stelle berücksichtigt werden, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Die Pfarrstelle wird durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode auf Vorschlag eines vom Kirchen-

präsidenten einberufenen Bewerbungsausschusses besetzt.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen.

Personalnachrichten

Ordination

Ältestenpredigerinnen und Ältestenprediger

Ordiniert und zum ehrenamtlichen Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Braunschweig wurde berufen:

Helmuth **Bruns**
am 23. April 2017

Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Pastor
Manfred **Gerke**
mit Ablauf des 31. Mai 2017

Pastor
Bernd **Rosendahl**
mit Ablauf des 31. Mai 2017

Pastorin
Dr. Brigitte **Schroven**
mit Ablauf des 31. März 2017

Die Evangelisch-reformierte Kirche trauert
um

**Pastor i.R.
Wolfgang Schneider**

geb. 19.07.1936 gest. 13.05.2017

Pastor Wolfgang Schneider war von 1972 bis
1977 Pastor in Northeim und dann bis zum
Eintritt in den Ruhestand 1998 Pastor in Em-
lichheim.

Wir danken Gott dafür, dass wir Wolfgang
Schneider in unserer Mitte gehabt haben und
dass er seine Gaben in den Dienst der Kirche
Jesu Christi gestellt hat.

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Psalm 27,1

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich